

Öffentlicher Badeplatz in der Ihme.
 Am Baden im freien Flusswasser ist von der Polizeidirection ein Badeplatz in der Ihme vor dem Neuenthore bestimmt, zwei Badaufsesser angestellt und dieserhalb unterm 21. Juni 1819 eine Bekanntmachung erlassen. Hiernach ist das Baden in den Stadtgräben und der Leine im Bezirke der Stadt, in der Leine und Ihme an Stellen vor der Stadt wo Passage hergeht, auch das Baden in der Ihme überhaupt nach 10 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, den Knaben unter 14 Jahren aber außerdem das Baden in der Leine, die Ricksinger Becke und der Ihme an solchen Stellen, die nicht als sicher bezeichnet sind, gänzlich untersagt; Kinder unter 8 Jahren sollen nicht anders als in Begleitung eines Erwachsenen, der die Aufsicht über sie führt, zum Baden in der Ihme an den als sicher bezeichneten Stellen zugelassen werden. Der Badeplatz in der Ihme ist polizeilich unterfucht und durch 2 Pfähle mit dem Worte „Badeplatz“ bezeichnet. Am Mittwoch, Sonnabend und Sonntage wird das Wasser bei der Kunst bei Herrenhausen gestaut und dadurch der Wasserstand in der Ihme an diesen Tagen bedeutend erhöht, folglich eine beträchtlichere Tiefe der an andern Tagen seichten und gefahrlosen Stellen hervorgebracht. Während der Dauer des Freischießens ist das Baden in der Ihme, laut Bekanntmachung der Polizeidirection vom 16. Juli 1823, verboten.
 Unterm 10. Mai 1845 erschien folg. Bek. d. S. Pol.-Dir.: Nachdem eine Verlegung des bisherigen öffentlichen Badeplatzes in der Ihme unterhalb des Schützenhauses zwischen dem sog. englischen Loch und dem sog. Distelkampe von

hier nach einer oberhalb des Schützenhauses an der hannov. Dhe durch Pfähle bezeichneten Stelle der Ihme notwendig geworden, so wird dieses hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und dabei zugleich 1) von jetzt an das Baden in der Ihme an dem bisherigen Badeplatze bei einer Geldbuße von 1 \mathcal{R} oder angemessener Leibesstrafe verboten, und ferner 2) bestimmt, daß bei gleicher Strafe jedermann zu der jetzt eingerichteten neuen Badestelle des durch Pfähle rechts vom Schützenhause ab angezeigten graben Wegs zu selbiger sich bedienen und des zwecklosen Umhertreibens und der Betretung der Gräberei in der hannov. Dhe sich zu enthalten habe.

3) Dampfbäder.

Russische Dampfbäder besitzen F. Alten u. R. Netze; das Dampfbad des ersten ist geöffnet: für Herren täglich außer Sonntag Nachmittags von Vormittags 9—12 und von Nachmittags 4—8 Uhr, für Damen täglich außer Sonntags von 12—4 Uhr; das des andern: für Herren täglich von Vormittags 8—12 und von Nachmittags 4—8 Uhr, für Damen von 12—4 Uhr.

4) Sonstige Badeanstalten.

Künstlich mineralische und gewöhnliche Wasser-, Sturz-, Douche- auch Regenbäder geben sowohl im Winter als im Sommer Fischer, Grimpe, Hapke, Krepe, Netze; Sturzbäder: Alten; Loß- und andere Bäder: Schlmann; Bäder in Branntweinwässer, Malz- und Wasserbäder: Bauer (Bäderstraße).

11. Handel.

Lebensmittel.

Die Bewohner der Vorstadt Hannover liefern die meisten Gartenfrüchte, die Landwirthe der Umgegend Getreide, Kartoffeln und Obst, welches letztere aber auch aus der Vorstadt viel und gut geliefert wird; die Bäcker verschiedene Gattungen gut ausgebackenen Brodes, wie in den meisten Gegenden Deutschlands sowohl Weizenbrod (Weißbrod) z. B. Semmel, Heurweck, Gasterbrod, als auch Roggenbrod (Schwarzbrod), gebeuteltes und geschrotenes, sowie ein Mittelbrod (aus Weizen u. Roggen bestehend) „halbklares Brod“ genannt. — Durchschnittspreise der Getreide von

1820 bis 1843 incl. Monate November u. December: Weizen 1 \mathcal{R} 2 \mathcal{M} 1 \mathcal{L} , Roggen 18 \mathcal{M} 10 \mathcal{L} , Gerste 14 \mathcal{M} 7 \mathcal{L} , Hafer 9 \mathcal{M} .

Die Brodtaxe wird allmonatlich von Polizei wegen unter Concurrenz von einem Magistrats-Deputirten, von Bürgervorstehern und den betreffenden Amtsvorstehern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht, und nach dem Durchschnittspreise des Getreides vom vorhergehenden Monate bestimmt.

Flußfische giebt es reichlich und an See- fischen liefern die Küstengegenden Überfluß.

Den Fleischhand betreffend hat der Magistrat unterm 1. Juli 1845 folgende Bekanntmachung erlassen: „Nachdem Seine Ma-

gestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruht haben: daß das bisherige Verbot der Einfuhr frischen Fleisches in die hiesige Stadt einseitigen bestehen bleibe, so wird solches zur Warnung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und zugleich mit höherer Genehmigung Folgendes bestimmt und festgesetzt: 1) die bisher in hiesiger Stadt bestandenen Fleischtarbestimmungen werden versuchsweise vom 1. August d. J. an außer Wirksamkeit gesetzt; 2) ein jeder hiesiger Knochenhaueramtsmeister hat vom 1. August d. J. an gerechnet, monatlich eine von ihm selbst entworfene und mit dem polizeilichen Stempel versehene Fleischtaxe in seinem Laden anzuschlagen und danach zu verkaufen; 3) die Fleischtaxen sämtlicher hiesigen Knochenhauermeister werden monatlich von Seiten der königlichen Polizeidirection öffentlich bekannt gemacht; 4) die Knochenhaueramtsmeister sind verpflichtet, die von ihnen am Schlusse jeden Monats für den folgenden Monat zu entwerfende Taxe spätestens am vorletzten Tage des ablaufenden Monats zur Eintragung in das monatlich in alphabetischer Ordnung von Polizei wegen bekannt zu machende Preisverzeichnis und zur Stempelung einzureichen; 5) Überschreitungen der Taxe, unrichtiges Gewicht und der Verkauf verdorbener Waare wird, insofern nicht etwa eine schwerere Strafe dadurch verurteilt sein sollte, mit Polizeistrafe geahndet werden; 6) die Wiedereinführung der frühern Fleischtarbestimmungen oder die Anordnung anderer Maßregeln zur Regelung der Fleischpreise und Controlen des Fleischergewerbes wird vorbehalten.“
 Die umliegenden Oeconomien senden große Quantitäten vortrefflicher Butter, die aber auch aus Holstein und Ostfriesland (Veer) zugeführt wird.

Das sogenannte bairische oder Lagerbier wird von der städtischen, der Meyerschen und der Bornemannschen Brauerei geliefert; außerdem werden auch viel das Meyersche Braubier (Doppelbier) u. der Broihän getrunken.

Laut Bek. des Magistrats v. 30. Sept. 1845 ist dem Bierfahrer Jürgen gestattet, für das Hinbringen des städt. Bitterbiers in die Wohnung der Besteller und für das Abholen der leeren Gebinde von den Consumenten nachbenannte Vergütung zu erheben:

	in der Stadt:	in den Vorstädten u. Linden:
für $\frac{1}{4}$ Faß	2 \mathcal{M} — \mathcal{L}	2 \mathcal{M} 8 \mathcal{L}
„ $\frac{1}{2}$ „	1 „ 4 „	2 „ — „
„ $\frac{1}{4}$ „	1 „ — „	1 „ 4 „
„ $\frac{1}{8}$ od. $\frac{1}{12}$ Faß	8 „	1 „ — „

Magistratsseitig sind die Preise des Broihans seit 15. Juni 1845 folgendermaßen festgesetzt:

1 Faß Broihän	4 \mathcal{R} 20 \mathcal{M} — \mathcal{L}
$\frac{1}{2}$ „	2 „ 12 „ — „
$\frac{1}{4}$ „	1 „ 6 „ — „
$\frac{1}{8}$ Faß Broihän	— \mathcal{R} 15 \mathcal{M} — \mathcal{L}
$\frac{1}{16}$ „	— „ 7 „ 6 „
$\frac{1}{32}$ „	— „ 3 „ 9 „

Preise für die Bierverseller:
 für die Bout. 1 Quart. haltend — \mathcal{M} 11 \mathcal{L}
 „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ „ „ 1 „ 4 „
 „ „ „ 2 „ „ „ 1 „ 10 „

Preise für die Schenkewirthe, welche sitzende Gäste halten:

für die Bout. 1 Quart. haltend	1 \mathcal{M} — \mathcal{L}
„ „ „ $\frac{1}{2}$ „	1 „ 6 „
„ „ „ 1 „	2 „ — „

Brennmaterial.

In den Öfen, in der Küche und bei den verschiedenen Gewerken werden Steinkohlen, Holz, Torf, Koaks und Holzkohlen gebrannt.

Die Koaks (ausgeschwefelte stadthagener Kohlen) vom Gaswerte kosten pr. Balgen ($\frac{1}{2}$ Balgen = 1 Mtr.) 3 \mathcal{M} 2 \mathcal{L} , zerfchlagen 4 \mathcal{M} .

Die Steinkohlen, welche in Hannover verbraucht werden, kommen theils aus den königlichen Werkwerken, theils aus Privat-Bergwerken am Deister und zwar vom Bierger Brink, Hohenbostel, Süntel, Brön, Bredenbeck, Barfinghausen und Stemmen; die Schmiedekohlen von Stadthagen. Erstere kosten 1 \mathcal{M} 8 \mathcal{L} bis 2 \mathcal{M} 4 \mathcal{L} pr. St., in welchem Preise das Fuhrlohn nicht mitgerechnet ist, dieses richtet sich natürlich nach der Entfernung der Bergwerke und den Fruchtpreisen und beträgt z. B. von Barfinghausen 6 \mathcal{M} bis 6 \mathcal{M} 4 \mathcal{L} pr. 7 St. Die Schmiedekohlen kosten incl. Fuhrlohn gew. $5\frac{1}{2}$ \mathcal{M} der stadthagener (große) Balgen. Die Holzkohlen, auch Mieler- oder Mielerkohlen genannt, werden meistens aus Büchenholz gebrannt, kommen vom Vorderdeister, hauptsächlich aus dem Amte Lauenau und kosten pr. Malter 16 \mathcal{M} bis 1 \mathcal{R} 8 \mathcal{M} . Fuhrlohn kommt hierbei nicht in Rechnung, da diese Kohlen wie der Torf in den Straßen zum Verkauf gebracht werden.

Das Brennholz *) besteht größtentheils aus Büchenholz vom Vorder- und Hinterdeister

*) Unterm 1. Juli 1845 erließ der Magistrat folgende Bek.: „Nachdem der Polizeicontrolleur Duve vorläufig zum Nachmessen des Klotterholzes und des Getreides bestellt worden ist, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht daß die Gebühren für das Nachmessen des Holzes auf 4 \mathcal{M} für jede Klatte, des Getreides auf 1 \mathcal{M} für jedes Malter festgesetzt, und bei richtig befundener Maße von dem Empfänger, im entgegengekehrten Falle aber von dem Verkäufer, neben der von demselben verurtheilten polizeilichen Strafe zu erlegen sind.“